

§ 0972 BGB

Auf die in den §§ [970 BGB](#), [971 BGB](#) bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen [Verwendungen](#) geltenden Vorschriften der §§ [1000 BGB](#) bis [1002 BGB](#) entsprechende Anwendung.